

Man befördern könne. Im ganzen hätten bei Wafangou zweihundertvierzig russische gegen vierundvierzig japanische Bataillone gestanden; hingegen seien die Japaner den Russen an Artillerie sehr überlegen gewesen, da sie über zweihundert Geschütze verfügten.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstein, 20. Juni. In diesen Tagen werden 18 Generalabkömmlinge vom Reg. Generalkommando Dresden, 24 Unteroffiziere und Mannschaften mit 30 Pferden aus Anlass einer Übungskreise die biesige Gegend berühren und hier eine Nacht Quartier nehmen.

— Dresden, 17. Juni. Se. Maj. der König geht auf Beschluss der heute stattgefundenen Arztekongress, dieser Tage noch Ems und später noch Gosstein. — Eine weitere Nachricht vom 18. d. besagt: Die Besserung im Besinden Seiner Majestät des Königs hält an. Die latarathalischen Ercheinungen und die Anschopfung im unteren linken Lungenlappen sind jowit zurückgegangen, doch der Arztrei Sr. Maj. nach Ems nichts mehr im Wege steht und daher für morgen Sonntag abend in Aussicht genommen worden ist.

— Leipzig, 18. Juni. Nachdem die Königl. Kreishauptmannschaft durch ihr Votum zugunsten der Leipziger Aerzte entschieden hat, wieder am Freitag abend in einer bis zum Erdruen vollen Versammlung die Mitglieder der Ortskrankenkasse ihren letzten Triumph aus durch Gründung eines Sanitätsvereins. Dieser soll gegen einen jährlichen Beitrag von 6 M. für das Mitglied durch eigens angestellte Aerzte die Familienbehandlung der Angehörigen der Kasse übernehmen, damit die Aerzte der Ortskrankenkasse nicht in die Lage kommen können, eine Erhöhung des Bauhauses bei Wiedereinführung der im März bestonnenden suspendierten Familienbehandlung zu verlangen. Die legte Generalversammlung der Kasse am 27. Mai hatte bereits die Wiedereinführung der Familienbehandlung abgelehnt, um der Gründung des Sanitätsvereins kein Hindernis in den Weg zu legen und die Aerzte des letzten Mittels zu berauben, ihre Stellung bei der Kasse einträglich zu gestalten. Die Behandlung der Patienten überträgt der neue Sanitätsverein den früheren Distriktaerzten. In das Statut wurde eine Bestimmung aufgenommen, die ausdrücklich darauf hinweist, daß die Angehörigen der Mitglieder keinen rechtlichen Anspruch auf ärztliche Behandlung haben. Damit würde die gefächerte Existenz des Sanitätsvereins gesichert, der durch die Umgebung der rechtlichen Ansprüche auf Behandlung, also durch die scheinbare Rechtslosigkeit der Mitglieder und ihrer Angehörigen, einen Schlag gegen die Krankenassen-Gesetzgebung führt. In der Versammlung hielt das der Vereinsgründung zugrunde liegende Referat der Redakteur Stadtv. Pollender. Der Bericht bot allerdings nur einen Rücksicht über den Verlauf des ganzen Streites, dazu die häniglich bekannten Kritiken über die Tätigkeit und Absichten der Kassenärzte. Vornehmlich wurde bedauert, daß die Königliche Kreishauptmannschaft seit dem 4. Juni die Behandlung der Familienmitglieder in den ärztlichen Beratungsanstalten verboten hat. Interessant ist es, daß Herr Pollender verkündete, daß den Patienten des Sanitätsvereins, deren Familienoberhaupt Mitglied der Ortskrankenkasse ist, die Arzneimittel von der letzteren frei geliefert werden müssten. Der Verein soll seine Tätigkeit am 1. Juli d. J. beginnen. In der Debatte wurde betont, daß der Sanitätsverein eine ständige Einrichtung bilden soll, er soll auch fortbestehen, wenn trotz alter Erwartungen noch eine Verständigung der Kasse mit den Aerzten erzielt werden sollte. Die ca. 2500 Köpfe zahlende Versammlung stimmte der Gründung des Sanitätsvereins schließlich einstimmig zu, ebenso wurden die Statuten genehmigt und ein Vorstand eingesetzt, dessen Mitglieder die Vereinsgeschäfte entschädigungslos führen sollen.

— Chemnitz. (Stenographiekürze für Volkschüler.) Die Vereinigung stenographielidiger Lehrer (System Gabelsberger) in Chemnitz eröffnete vor einem Jahre den ersten Anfängerkurs für Volkschüler. 150 Knaben nahmen an demselben teil. Sie wurden in vier Abteilungen in Lehrzimmern der fünfsten Knabenbezirksschule am Brühl unterrichtet, 44 der besten Schüler wurden am Schlusse des Kurses von der Lehrerbereinigung mit kleinen stenographischen Werken ausgezeichnet. Auf Wunsch vieler Knaben wurde ein Fortbildungskurs eingerichtet, an dem sich 90 Schüler beteiligen können. Auch diesmal konnten die meisten der Schularbeiten als gute bezeichnet werden. 22 Schüler erhielten in Anerkennung ihres Fleisches und ihrer trefflichen Leistungen Preise oder Belohnungen zuerkannt. Beranlaßt durch die günstigen Erfahrungen und durch bereits vorliegende Anmeldungen hat die „Lehrerbereinigung“ am 16. April neue Anfängerkurse in Gabelsbergerischer Stenographie eröffnet. An denselben beteiligen sich ungefähr 150 Schüler.

— Unnaberg, 18. Juni. Jedenfalls um die auf die Aufzündung des vermissten Bürgerschullehrers Kind ausgesetzte Belohnung zu erreichen, hat gestern ein Mann aus Oberwiesenhal einen verwestlichen Schwundel inszeniert. Der Betreffende meldete auf der Polizei die Aufzündung des Vermissten als Leichnam in einer Schlucht auf dem Fichtelberge. Die Kunde, welche sich schnell verbreitete, brachte nicht nur in die Familie des Vermissten, sondern auch unter unsere gesamte Bevölkerung tiefe Erregung. Erfundungen in Oberwiesenhal ergaben jedoch, daß die Nachricht erlogen war. Die Belohnung wurde dem Schwindler selbstverständlich nicht ohne weiteres ausgehändiggt, wie er geglaubt haben möchte. Jedenfalls wird er seine Gewissenlosigkeit aber vor dem Strafrichter zu verantworten haben.

— Schneberg, 18. Juni. Die Ehefrau Alder hier ist vorgestern früh von einem Manne durch Stöcke gegen den Unterleib erheblich verletzt worden. Die Frau reiste zu ihren Angehörigen nach Zwönitz, ist aber dort gestorben, die Sache ist zur Angeklagte gebracht worden.

— Falkenstein, 18. Juni. Das Augenlicht eingebüßt hat am Mittwoch in Elsfeld der 8jährige Schulknabe Woppler. Mehrere Spielsameraden hatten eine Bierflasche mit ungeldichtem Kalk und Wasser gefüllt und die Flasche geschlossen. Natürlich explodierte die Flasche und die Glassplitter verlegten den genannten Knaben so schwer im Gesicht und an den Augen, daß er schleunigst einer Leipziger Augenklinik zugeführt werden mußte.

— Zwickau, 16. Juni. Der Radfahrer, welcher beim Radfahrtfest in Böhlerau am 12. d. M. als Dieb des in der Nacht zum 26. Mai am Gasthaus Feldschlößchen hier gestohlenen Zweirades ermittelt worden war, hat sich gestern hier in selbstmörderischer Absicht von einem Eisenbahnguss übersfahren lassen wollen. Sein Vorhaben ist aber bemerk und rechtzeitig verhindert worden, er selbst aber wurde dem Amtsgericht in Stollberg zugeführt.

— Siebenlehn. Die Meisterkurse in der Schuhmacher-Schule zu Siebenlehn haben sich als vorzüglich erwiesen, darum sei immer wieder der Segen solcher Kurse betont. Sie beginnen am 18. Juli und enden am 6. August, und es wird jedem Teilnehmer wöchentlich eine Unterstützung von 10 Mark gewährt. Die Eisenbahnfahrt wird vergütet und das

Material kostenlos gewährt. Es ist auch gestattet, daß Teilnehmer einige Arbeiten — soweit der Kursus das gestattet — mitbringen und hier fertigstellen können.

— Aus dem Vogtlande. Zu der Aufzündung der falschen Zweimalstücke in Untersachsenberg kann noch mitgeteilt werden, daß am Donnerstag die Polizei bei einer Durchsuchung des Hauses auch einen Teil einer Gießform zu den falschen Münzen vorsand, welche im Schuppen des betreffenden Hauses vergraben war. Eine frühere, jetzt verstorbene Besitzerin des Hauses ist vor vielen Jahren wegen Falschmünzerei verhaftet worden.

2. Siebung 1. Klasse 146. Königl. Sächs. Landes-Lotterie gezeugen am 16. Juni 1904.

30 000 Mark auf Nr. 25890. 5000 Mark auf Nr. 88242. 3000 Mark auf Nr. 40471. 58800 27742 82214. 2000 Mark auf Nr. 21885 87289 48814 88684 89034 98258.

1000 Mark auf Nr. 7712 31047 51826 63988 81049 83983 84770. 500 Mark auf Nr. 881 15756 16678 18761 24288 26920 27700 43886 43995 49882 58443 57891 58734 64416 70970 71141 72798 74147 78148 78202 97782 97914 98388.

200 Mark auf Nr. 694 711 53881 3981 4670 8744 9288 9689 10140 11459 13284 18868 16810 20553 28003 28507 25756 25907 27098 29639 29878 29879 30559 31248 31265 32121 32201 33291 33369 33703 33744 34040 34231 34395 35010 35061 35678 36737 37153 39048 41497 45252 44406 44584 44685 44724 46006 47583 48249 48572 50488 51104 51460 52784 52785 52939 53247 53878 54919 55523 56341 57835 58678 58707 58525 61224 62468 65502 65551 67064 67224 67680 69988 70269 70776 70810 72738 73860 79488 80533 81897 83885 84267 85097 85130 85802 85782 86021 86638 87597 87615 88523 91481 91584 91856 91960 92781.

Die Selbstversicherung nach § 14 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

1. Zum Eingehen der Selbstversicherung sind besugt:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihnen Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsdienst¹⁾ an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend oder nicht über dreitausend Mark beträgt.

b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer²⁾, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen³⁾, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit nicht durch Beschluss des Bundesrates (§ 2 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist⁴⁾.

c) Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, weil ihr Arbeitsverdienst nicht in einem Barlohn, sondern lediglich in freiem Unterhalt besteht (§ 3 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

d) Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, weil sie nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten (§ 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) in Verbindung mit der Bekanntmachung betrifft, die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 27. Dezember 1899.

2. Der Eintritt in die Selbstversicherung ist in allen zu 1. gedachten Fällen nur vor Fossendung des 40. Lebensjahres zulässig. Wer die Selbstversicherung vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, kann selbstverständlich auch nach dem 40. Lebensjahr darin verbleiben.

3. Das Recht zur Selbstversicherung, deren Fortsetzung und Erneuerung (siehe unten Biss 4) fällt weg, sobald dauernde oder länger als 26 Wochen bestehende vorübergehende Erwerbsunfähigkeit im Sinne von §§ 15, 16 des Invalidenversicherungsgesetzes eingetreten ist (§ 14 des Invalidenversicherungsgesetzes).

4. Scheiden Selbstversicherer aus dem Verhältnis, durch welches für die Berechtigung zur Selbstversicherung erlangt haben, aus, so sind sie besugt, die Selbstversicherung fortzusetzen oder nach § 46 letzter Absatz des Invalidenversicherungsgesetzes zu erneuern, z. B. ein Handwerkmeister, der zu den schon vorhandenen zwei versicherungspflichtigen Gesellen noch einen dritten ebenfalls versicherungspflichtigen Gesellen zu regelmäßiger Beschäftigung einfießt oder ein Betriebsbeamter, dessen Gehalt die Grenze von 3000 Mark überschreitet, ist zur weiteren Beitragsentrichtung besugt.

5. Nachträglich dürfen Beiträge zur Selbstversicherung nur auf ein Jahr rückwärts entrichtet werden (§ 14 des Invalidenversicherungsgesetzes).

6. a) Der Hauptausgeschlossen, auch für diese einjährige Frist, ist die nachträgliche Beitragsentrichtung zum Zwecke der Selbst-

versicherung gegenüber der Pflichtversicherung und der Weiterversicherung (§ 14 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes), deren Beachtung für die Beteiligten sehr wichtig ist. So beträgt die Barlezeit für die Invalidentrente bei der Selbstversicherung 500, bei der Pflichtversicherung nur 200 Wochen; eine Abrechnung von Krankheits- und Kästigkeitszeiten findet bei der Selbstversicherung nicht statt; zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft sind bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung 40, bei der Pflicht- und Weiterversicherung nur 20 Beitragswochen während zweier Jahre erforderlich. Die Abrechnungsbestimmungen der §§ 189 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes greifen bei der Selbstversicherung nicht (§ 29, 30 Absatz 3, 46 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Sind jedoch die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung erheblich günstiger, so folgt daraus, daß Personen, die teils die Voraussetzungen der Pflicht- und teils dieseljenigen der Selbstversicherung erfüllen (z. B. eine einen Teil des Jahres selbstständig zu Hause und einen Teil unselbstständig in den Häusern der Kunden arbeitende Nähern) gut daran tun, den Schwerpunkt auf die Versicherungspflicht zu legen und sich für diese zur Ausstellung einer gelben Quittungskarte nach Formular A bei der zuständigen Hebeselle anzumelden zu lassen oder selbst anzumelden.

b) Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind zur Vermeidung von Ordnungsstrafen graue Quittungskarten nach Formular B zu benutzen.⁵⁾

Hat aber die die Selbstversicherung eingehende Person früher bereits auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet und deshalb eine gelbe Quittungskarte nach Formular A ausgestellt erhalten, so ist auch in Zukunft eine gelbe und keine graue Quittungskarte zu benutzen, z. B. ein bisher als solcher versicherter Kellner übernimmt eine kleine Gastwirtschaft. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte nach Formular B verschierungspflichtig (z. B. ein Handwerkmeister nimmt eine Stelle als Geselle bei einem anderen Meister an) so hat er seine graue Quittungskarte gegen eine gelbe nach Formular A umzutauschen und in Zukunft stets gelbe Karten, auch wenn er wieder die Voraussetzungen der Selbstversicherung erfüllen sollte, zu benutzen.

Danach ist es bei richtiger Handhabung ausgeschlossen, daß in einer grauen Quittungskarte auf Grund der Versicherungspflicht geliebte Marken enthalten sein können. Dagegen ist es wohl möglich, daß in einer gelben Karte Beitragsmarken sich vorfinden, welche man sowohl als solche der Selbstversicherung als auch als solche der Weiterversicherung (d. h. der freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung der Pflichtversicherung § 14 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) ansehen kann. Die Aussteuerung dieser Eigenschaft der Marken wird für das Rentenfeststellungsverfahren von erheblicher Bedeutung mit Rücksicht auf die oben zu Biss 7 angegebenen Unterschieden zwischen der Pflicht- und Selbstversicherung einerseits und die in § 29 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zwischen der Weiter- und Selbstversicherung andererseits getroffenen Unterscheidung.

b) Für die grauen Quittungskarten nach Formular B besteht die Besonderheit, daß sie von den Ausgabestellen nicht gezeigt werden dürfen (Anweisung über das Verfahren mit Quittungskarten vom 12. November 1901 über ihre zweijährige Gültigkeitsdauer hinaus verlängert werden dürfen). Sie können daher zur Markenwendung unter allen Umständen nur höchstens zwei Jahre seit dem Ausstellungstage benutzt werden und sind beim Herankommen dieses Zeitpunktes umzutauschen.

c) Zur Vermeidung mehrfach hervorgetretener Mißverständnisse sei besonders hervorgehoben, daß Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die Versicherung freiwillig fortsetzen oder erneuern (Weiterversicherung § 14 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) eine gelbe und nicht eine graue Karte zu erhalten haben, z. B. ein bisher verschierungspflichtiger Betriebsbeamter erhält mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsdienst, eine bisher verschierungspflichtige Fabrikarbeiterin verzichtet sich unter Aufgabe ihres Berufes, sie kehren aber, um sich die Wohnung der Versicherung zu erhalten, freiwillig wieder.

Daher gilt von verschierungspflichtigen Personen, die vor der ihnen § 144 des Invalidenversicherungsgesetzes und § 17 Absatz 1 der Ausführungsvorschrift vom 30. November 1899 eingeräumten Befreiung, die Beiträge selbst zu entrichten, Gebrauch machen. Auch solchen Personen, also z. B. einer jede Woche gleichzeitig im Hause mehrere Arbeitgeber versicherungspflichtig arbeitenden Nähern oder Hauswirtschafft, die zur Vermeidung von Weitläufigkeiten ihre Marken bei der Post selbst kaufen, einlebt und entwertet oder übersteht eine Hebeselle damit beauftragt, ist unter allen Umständen eine gelbe und nicht eine graue Quittungskarte auszuweisen.

Normlich ausgestellte graue Quittungskarten sind zur Vermeidung einzelner Nachteile für die versicherte Person gemäß Biss 32 der Anweisung über das Verfahren mit Quittungskarten vom 12. November 1901 zu erneuern.

d) Dieser Tag an, nicht schon auf ein Jahr zurück, also vom 1. Oktober 1903 an entrichten.

Nachträgliche Beitragsentrichtung zum Zwecke der Selbstversicherung ist auch auf ein Jahr rückwärts weiter noch dann ausgeschlossen, wenn die Anwartschaft aus den bisher entrichteten Beiträgen gemäß § 46 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes erloschen ist. Ist aber die Möglichkeit vorhanden, durch die nachträgliche Beitragsentrichtung im Rahmen des § 146 des Invalidenversicherungsgesetzes, also auf ein Jahr rückwärts, die erloschene Anwartschaft wieder zu heilen, so steht der nachträglichen Beitragsentrichtung auf diese Zeit nichts mehr entgegen, z. B. ein am 31. Oktober 1898 aus der Selbstversicherung ausgeschiedener, zuletzt eine am 1. August 1898 ausgestellte, 12 Beitragswochen nachweisende Quittungskarte benutzender Handwerkmeister, dessen Anwartschaft aus der bis zum 31. Oktober 1898 bestandenen Versicherung also am 1. August 1900 gemäß § 46 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes erloschen ist, will die Selbstversicherung am 1. September 1902 wieder aufnehmen. Er darf Beiträge nur für die Zukunft, nicht auch auf ein Jahr rückwärts entrichten, denn auch durch die nachträglich bis zum 1. September 1901 rückwärts entrichteten Beiträge würde die in der Zeit vom 1. August 1898 bis dahin 1900 erloschene Anwartschaft nicht wieder geheilt werden können. Wäre er mit seiner Absicht, die Selbstversicherung wieder aufzunehmen, schon am 15. Januar 1901 hervorgetreten, so hätte er damals, obgleich die Anwartschaft auch damals schon erloschen war, gleichwohl noch Beiträge auf ein Jahr rückwärts, also bis zum 15. Januar 1900 entrichten können, da hierdurch für die Zeit des Erösens der Anwartschaft (1. August 1898 bis dahin 1900) in Verbindung mit den bereits vorhandenen 12 Beitragswochen mehr als 40 Beitragswochen nachgewiesen und damit die erloschene Anwartschaft wieder hergestellt worden wäre.

6. Die das Recht zur Selbstversicherung begründende Tätigkeit muß in allen oben zu 1. gedachten Fällen im Inlande stattfinden. Der im Ausland, d. h. im deutschen Reichsgebiet ausgeübte Tätigkeit steht eine solche, welche im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausflug eines inländischen Betriebes anzusehen ist. Es kann aber die auf Grund inländischer Beschäftigung begonnene Selbstversicherung auch im Auslande fortgesetzt oder erneuert werden (§ 146 des Invalidenversicherungsgesetzes).

7. Für die Selbstversicherung bestehen eine Anzahl Besonderheiten gegenüber der Pflichtversicherung und der Weiterversicherung (§ 14 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes), deren Beachtung für die Beteiligten sehr wichtig ist. So beträgt die Barlezeit für die Invalidentrente bei der Selbstversicherung 500, bei der Pflichtversicherung nur 200 Wochen; eine Abrechnung von Krankheits- und Kästigkeitszeiten findet bei der Selbstversicherung nicht statt; zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft sind bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung 40, bei der Pflicht- und Weiterversicherung nur 20 Beitragswochen während zweier Jahre erforderlich. Die Abrechnungsbestimmungen der §§ 189 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes greifen bei der Selbstversicherung nicht (§ 29, 30 Absatz 3, 46 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes).

8. a) Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind zur Vermeidung von Ordnungsstrafen graue Quittungskarten nach Formular B zu benut